

**EINLADUNG ZUR  
ORDENTLICHEN  
HAUPTVERSAMMLUNG 2007**

**eventim**



**CTS EVENTIM Aktiengesellschaft**  
München  
Wertpapierkennnummer 547 030  
ISIN: DE 0005470306

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen  
und Aktionäre zur

**ordentlichen  
Hauptversammlung**

unserer Gesellschaft ein,  
die stattfindet

**am Freitag, den 08.06.2007,  
ab 10:00 Uhr,**

im Park Hotel Bremen,  
Im Bürgerpark,  
in 28209 Bremen.

**Tagesordnung**

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern jeweils zum 31. Dezember 2006 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006**

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**  
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2006 in Höhe von € 31.870.143, bestehend aus dem Jahresüberschuss 2006 in Höhe von € 23.983.161 und dem Gewinnvortrag in Höhe von € 7.886.982 (nach Abzug der Ausschüttung für 2005 im Geschäftsjahr 2006), wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende in Höhe von € 0,49 je Stückaktie ISIN DE 0005470306 auf 24.000.000 Stückaktien für das Geschäftsjahr 2006	€ 11.760.000
Gewinnvortrag	€ 20.110.143
Bilanzgewinn	€ 31.870.143

3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

5. **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG, Osnabrück, zum Abschlussprüfer der Gesellschaft und für deren Konzern für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

6. **Neuwahl eines Aufsichtsratsmitglieds**

Im Anschluss an die Amtsniederlegung von Herrn Jakob Kleefass wurde Herr Edmund Hug am 09.10.2006 vom AG München in den Aufsichtsrat der Gesellschaft berufen mit Wirkung bis zum Ablauf der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, Herrn Hug erneut zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu wählen und hierzu wie folgt zu beschließen:

Herr Edmund Hug, Pensionär, ehemaliger Vorsitzender der Geschäftsführung der IBM Deutschland GmbH, wohnhaft in Oberstenfeld, wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats der CTS Eventim Aktiengesellschaft gewählt.

Im Hinblick auf § 125 Abs. (1) Satz 3 AktG wird darauf hingewiesen, dass Herr Hug derzeit Mitglied in folgenden weiteren gesetzlich zu bildenden Kontrollgremien ist:

- Lidl & Schwarz GmbH, Neckarsulm
- Schlott-Sebaldus AG, Freudenstadt
- Scholz AG, Aalen

Der Aufsichtsrat der CTS EVENTIM AG setzt sich nach den Bestimmungen der §§ 96 Abs. (1), 101 Abs. (1) AktG zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

7. **Beschlussfassung über die Anpassung der Aufsichtsratsbezüge**

Die feste jährliche Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist seit dem Jahr 2000 unverändert und beträgt € 15.338,76 für die ordentlichen Mitglieder und

€ 30.677,51 für den Vorsitzenden. Im Hinblick auf die infolge vielfacher gesetzlicher Neuregelungen und nicht zuletzt auch aufgrund des starken Wachstums der Gesellschaft erweiterten Pflichten des Aufsichtsrats, und auch zum Zweck eines Inflationsausgleichs, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder moderat zu erhöhen, und wie folgt zu beschließen:

Die feste jährliche Vergütung im Sinne von § 7 Ziffer XVI der Satzung beträgt ab dem Geschäftsjahr 2007 für die Mitglieder des Aufsichtsrats der CTS EVENTIM AG jeweils € 20.000,- und für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats € 40.000,-.

## 8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 8.1 Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Absatz (1) Nr. 8 Aktiengesetz ermächtigt, bis zum 07.12.2008 (einschließlich), außer zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien und unter Beachtung der Beschränkungen nach § 71 Absatz (2) Aktiengesetz, Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots zu erwerben. Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Handel getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten. Erfolgt der Erwerb der Aktien über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlussauktionspreis im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Handel getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems im arithmetischen Mittel der letzten fünf Börsentage vor der Veröffentlichung der Absicht zur Abgabe des öffentlichen Angebots um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebotes dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme in Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angelegter Aktien je Aktionär kann in den Angebotsbedingungen vorgesehen werden. Die Ermächtigung zum Erwerb kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke im Rahmen der oben genannten Beschränkung ausgeübt werden.
- 8.2 Der Vorstand wird ermächtigt, ohne dass es eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf, die erworbenen eigenen Aktien nicht nur über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre, sondern unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch
- (i) mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Sacheinlagen, zum Beispiel beim Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen bzw. bei einem Unternehmenszusammenschluss, an Dritte auszugeben, sofern der Erwerb der Sacheinlage im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und sofern der für eine eigene Aktie von Dritten zu erbringende Gegenwert nicht unangemessen niedrig ist (§ 255 Absatz 2 Aktiengesetz analog); oder
  - (ii) mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Bareinlagen an Dritte auszugeben, um die Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse einzuführen, an denen die Aktien der Gesellschaft bisher nicht zum Handel zugelassen sind; oder
  - (iii) mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Preis zu veräußern, der den Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Schlussauktionspreis im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems an den jeweils fünf der Veräußerung der Aktien vorhergehenden Handelstagen nicht um mehr als 10% über- oder unterschreitet; die Ermächtigung in diesem lit. (iii) auf insgesamt höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt.

Auf den anteiligen Betrag am Grundkapital der Aktien, die nach vorstehend lit. (iii) veräußert werden dürfen, werden

- a) der auf die bei vollständiger Ausübung bzw. Wandlung der von der Gesellschaft nach dem 17. August 2004 auf der Grundlage des Rechtsgedankens des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Options- oder Wandelschuldverschreibungen auszugebenden Aktien entfallende Betrag und
- b) der anteilige Betrag am Grundkapital der während der Laufzeit dieser Ermächtigung nach § 3 Ziff. V lit. c) der Satzung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien

angerechnet.

Die Ermächtigung zur Veräußerung auch außerhalb der Börse kann ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

- 8.3 Der Vorstand der Gesellschaft wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- 8.4 Die Rechte zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Absatz (1) Nr. 1 bis 6 Aktiengesetz bleiben unberührt.

Hinweis:

- (1) Die Ermächtigung entspricht vollständig der dem Vorstand zuletzt am 10.05.2006 von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung, die gesetzlich auf 18 Monate befristet sein musste und daher nur noch bis zum 09.11.2007 gilt, und die nun vorsorglich vor Ablauf der Befristung erneuert werden soll.
- (2) Im Zusammenhang mit den vorstehenden Ermächtigungsbeschlüssen hat der Vorstand gemäß § 71 Absatz (1) Nr. 8 Aktiengesetz i.V.m. § 186 Absatz (4) Satz 2 Aktiengesetz einen schriftlichen Bericht über die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts erstattet, der am Ende dieser Einberufung abgedruckt ist.

#### **9. Beschlussfassung über die Änderung von § 12 der Satzung (Bekanntmachungen der Gesellschaft)**

Das am 20. Januar 2007 in Kraft getretene „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz - „TUG“)“ stellt gemäß § 30b Abs.3 Nr. 1a) WpHG die Übermittlung von Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere im Wege der Datenfernübertragung unter den Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung. Dies gilt selbst dann, wenn ein Aktionär in diese Form der Informationsübermittlung ausdrücklich eingewilligt hat.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die folgende Änderung von § 12 der Satzung (Bekanntmachungen der Gesellschaft) zu beschließen:

§ 12 der Satzung wird in der Überschrift geändert, der bisherige Satz 1 wird Absatz I und der nachfolgend wiedergegebene zweite Absatz wird angefügt:

„§ 12 Bekanntmachungen und Informationen der Gesellschaft

- I. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- II. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.“

### **Teilnahmebedingungen (einschließlich Angaben gem. § 30b Absatz (1) Ziffer 1 WpHG):**

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von € 24.000.000 ist eingeteilt in 24.000.000 nennwertlose Stückaktien mit insgesamt 24.000.000 Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft bis zum 01.06.2007 vor der Hauptversammlung unter der folgenden Adresse angemeldet haben:

CTS EVENTIM AG, c/o PR IM TURM HV-Service AG, Römerstraße 72-74,  
68259 Mannheim

Die Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Dieser Nachweis kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, hat sich auf den Beginn des 18.05.2007 zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der oben genannten Anschrift spätestens am 01.06.2007 zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten, insbesondere auch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden. Aktionäre können sich auch nach Maßgabe ihrer Weisungen durch den von der Gesellschaft hierfür bestellten Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Eintrittskarten, die den Aktionären nach der Anmeldung zugesandt werden.

Für eventuelle Gegenanträge zu den Vorschlägen der Verwaltung gilt § 126 AktG; diese sind schriftlich zu richten an die CTS Eventim AG, z. Hd. Herrn Rainer Appel, Contrescarpe 75 A, 28195 Bremen. Unverzüglich nach ihrem Eingang werden wir ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis zum Ablauf des 25.05.2007 bei uns eingehen, sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung dazu unter der Internetadresse [www.eventim.de](http://www.eventim.de) veröffentlichen.

Bremen, im April 2007

CTS EVENTIM AG,  
Der Vorstand

## Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8:

Zu Punkt 8 der Tagesordnung (Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien) weist der Vorstand darauf hin, dass es sich insoweit um die aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Befristung anstehende Erneuerung der bestehenden, identischen und bis zum 09.11.2007 geltenden Ermächtigung handelt, und gibt gemäß § 71 Absatz (1) Nr. 8 Aktiengesetz i.V.m. § 186 Absatz (4) Satz 2 Aktiengesetz folgenden Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung eigener Aktien:

Nach § 71 Absatz (1) Nr. 8 Aktiengesetz kann der Vorstand einer Gesellschaft für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten ermächtigt werden, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, soweit die erworbenen eigenen Aktien einen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Das Aktiengesetz sieht für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien den Verkauf über die Börse oder eine Ausgabe mit Bezugsrecht der Aktionäre vor. Das Aktiengesetz lässt es aber auch zu, dass die Hauptversammlung (i) eine andere Form der Veräußerung beschließt (beispielsweise eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse an Nichtaktionäre) und (ii) den Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Im Einklang mit der gesetzlichen Regelung wird vorgeschlagen, den Vorstand der CTS EVENTIM AG zu einem Rückkauf von Aktien der CTS EVENTIM AG zu ermächtigen. Dabei dürfen die im Rahmen dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der CTS EVENTIM AG, welche sie bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals (dies entspricht 2.400.000 Aktien) der CTS EVENTIM AG ausmachen. Neben dem Erwerb über die Börse soll die CTS EVENTIM AG auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein Tenderverfahren (öffentliche Aufforderung, der CTS EVENTIM AG eigene Aktien zum Kauf anzubieten) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der CTS EVENTIM AG entscheiden, wie viele Aktien und – bei Festlegung einer Preisspanne – zu welchem Preis er diese der CTS EVENTIM AG anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der CTS EVENTIM AG nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Angebote oder kleiner Teile von Angeboten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den Vorstand zu ermächtigen, die erworbenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre (i) gegen Sacheinlagen, zum Beispiel beim Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen bzw. bei einem Unternehmenszusammenschluss, an Dritte auszugeben, sofern der Erwerb der Sacheinlage im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und sofern der für eine eigene Aktie von Dritten zu erbringende Gegenwert nicht unangemessen niedrig ist (§ 255 Absatz 2 Aktiengesetz analog); oder (ii) gegen Bareinlagen an Dritte auszugeben, um die Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse einzuführen, an denen die Aktien der Gesellschaft bisher nicht zum Handel zugelassen sind; oder (iii) zu einem Preis zu veräußern, der den Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems an den jeweils fünf der Veräußerung der Aktien vorhergehenden Handelstagen nicht um mehr als 10% über- oder unterschreitet; die Ermächtigung in diesem lit. (iii) ist auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt.

Mit dieser Ermächtigung werden die folgenden Zwecke verfolgt:

1. Der Vorstand soll in die Lage versetzt werden, bei dem Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen bzw. bei einem Unternehmenszusammenschluss schnell agieren zu können, indem er dem Verkäufer eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen bzw. den Aktionären eines übertragenden Unternehmens in bestimmten Fällen eigene Aktien als Gegenleistung anbietet, ohne dass zuvor eine Kapitalerhöhung beschlossen und diese Kapitalerhöhung im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen werden muss. Dabei hat der Vorstand allerdings darauf zu achten, dass der Erwerb im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und der für eine eigene Aktie von Dritten zu erbringende Gegenwert nicht unangemessen niedrig ist (§ 255 Absatz 2 Aktiengesetz analog). Über die Beachtung dieser Grundsätze wacht der Aufsichtsrat, der einer Verwendung von eigenen Aktien zu diesem Zweck vorab zustimmen muss. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der CTS EVENTIM AG die Möglichkeit geben, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell ausnutzen zu können.
2. Das Bezugsrecht soll ausgeschlossen werden können, um die Aktien der CTS EVENTIM AG an einer ausländischen Börse einzuführen. Die CTS EVENTIM AG steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem starken Wettbewerb. Für die künftige geschäftliche Entwicklung der CTS EVENTIM AG ist eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital von großer Bedeutung. Daher kann es nötig werden, dass die CTS EVENTIM AG ihre Aktionärsbasis im Ausland erweitert. Um sich die ausländischen Kapitalmärkte zu erschließen, muss für ausländische Aktionäre ein Investment in die Aktien der CTS EVENTIM AG attraktiv sein. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich werden, die Aktien der CTS EVENTIM AG an einer ausländischen Börse zum Handel einzuführen. Dies kann durch den Erwerb eigener Aktien und die Platzierung dieser Aktien im Rahmen der Börseneinführung unterstützt werden.
3. Der Vorstand soll die Möglichkeit haben, die Aktien auch auf andere Weise als über die Börse oder ein Angebot an die Aktionäre zu veräußern, wenn das zu einem Preis geschieht, der den Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems an den jeweils fünf der Veräußerung der Aktien vorhergehenden Handelstagen nicht um mehr als 10% über- oder unterschreitet. Dadurch hat die Gesellschaft die Möglichkeit, ihre Kapitalstruktur zügig

zu optimieren und zusätzliche Mittel einzunehmen. Die Verpflichtung, die Aktien zu einem Kurs nahe am Börsenkurs zu veräußern, verhindert eine Verwässerung der bestehenden Beteiligungen und gewährleistet zugleich, dass die aus der Veräußerung resultierenden Einnahmen der Gesellschaft nicht unangemessen niedrig sind. Nach der gesetzlichen Vorgabe des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ist die Ermächtigung nach lit. (iii) auf 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Im Sinne eines weiteren Verwässerungsschutzes ist dabei der anteilige Betrag am Grundkapital solcher Aktien anzurechnen, die bei vollständiger Ausübung bzw. Wandlung der von der Gesellschaft auf der Grundlage des Rechtsgedankens des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Options- oder Wandlungsschuldverschreibungen auszugeben wären. Anzurechnen ist ferner der anteilige Betrag am Grundkapital der Aktien, die während der Laufzeit der Ermächtigung nach Tagesordnungspunkt 7 unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 3 Ziff. V lit. c) der Satzung ausgegeben worden sind.

Die Vermögens- wie auch Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung eigener Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf der Grundlage der Regelung des § 71 Absatz (1) Nr. 8 Aktiengesetz angemessen gewahrt. Die Ermächtigung beschränkt sich (unter Berücksichtigung von eventuell bereits in der Vergangenheit erworbenen und nach wie vor von der CTS EVENTIM AG gehaltenen eigenen Aktien) auf insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals.

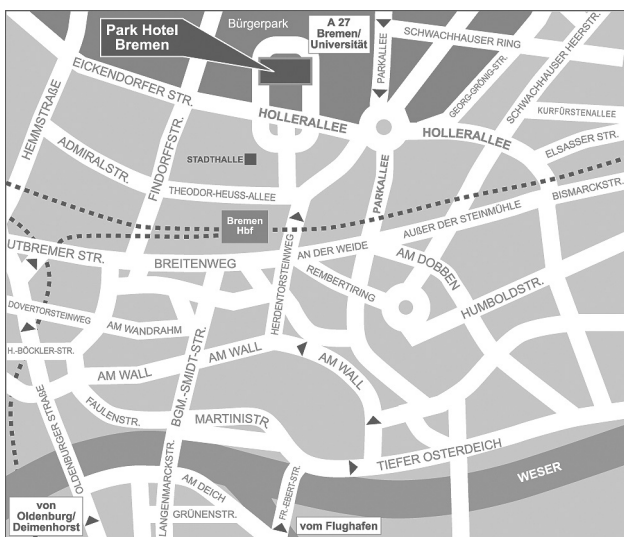
## Anreise

### Per Pkw

- A 1 von Osnabrück/Hamburg kommend bis Bremer Kreuz
- Richtung Bremerhaven auf die A27 Abfahrt Bremen /Horn-Lehe
- Richtung Universität, zweite Ampel rechts in die Universitätsallee, die dann zur Parkallee wird
- bis zum Ende durchfahren, in die Rechtsabbiegerspur einordnen
- **Anfahrt zum Hotel über die Hollerallee** (ca. 200 m)

### Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- Vom Bremer Hauptbahnhof mit der Straßenbahn-Linie 1 oder 4 bis Haltestelle **Hollerallee**
- Vom Bremer Flughafen mit der Straßenbahn-Linie 6 bis Haltestelle **Schüsselkorb**, dann umsteigen in die Linie 4 bis Haltestelle **Hollerallee**
- Vom Hauptbahnhof mit der Buslinie 26 in Richtung „Walle“ oder mit Buslinie 27 in Richtung „Weidedamm 3“ bis Haltestelle **Bürgerpark**



**CTS EVENTIM AG**

**Claudia Schmidt  
Contrescarpe 75A  
28195 Bremen**

**Fon: +49 421 3666-233**

**Fax: +49 421 3666-290**

**E-Mail: [claudia.schmidt@eventim.de](mailto:claudia.schmidt@eventim.de)**